

# RS Vwgh 1991/12/17 90/08/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §35 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Nicht entscheidend für die Dienstgebereigenschaft einer aus der Betriebsführung unmittelbar berechtigten und verpflichteten Person ist es, ob sie den Betrieb selbst oder durch dritte Personen (Organe, Bevollmächtigte, Beauftragte, Familienangehörige, Dienstnehmer usw) führt, wenn ihr nur (auch) im Falle der Betriebsführung durch dritte Personen (weiterhin) zumindest die rechtliche Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Betriebsführung zusteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080222.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)